

PRODUKTINFORMATIONEN



VERBRIEFUNGSGARANTIE **OKTOBER 2011**

EXPORTKREDITGARANTIEN DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

► VERBRIEFUNGSGARANTIE

Verbriefungsgarantien können exportfinanzierenden Banken den Zugang zu Refinanzierungen für ihre bundesgedeckten Kredite erleichtern oder dazu beitragen, dass sich diese Banken zu verbesserten Konditionen refinanzieren können.

WAS IST SINN UND ZWECK DER VERBRIEFUNGSGARANTIE?

Dem refinanzierenden Unternehmen wird mit der Verbriefungsgarantie eine **ZAHLUNGSGARANTIE DES BUNDES AUF ERSTES ANFORDERN** zur Verfügung gestellt. Durch diese Sicherheit ist für die bonitätsmäßige Bewertung des Refinanzierungsgeschäftes das erstklassige Bonitäts-Rating des Bundes maßgeblich. Dies erleichtert es der exportfinanzierenden Bank (Deckungsnehmer), eine Refinanzierung zu erhalten oder zumindest günstigere Refinanzierungskonditionen auszuhandeln.

WAS WIRD ABGESICHERT?

Mit der Verbriefungsgarantie wird der auf den Refinanzierer übertragene Anspruch der exportfinanzierenden Bank auf Rückzahlung des gegenüber dem ausländischen Schuldner übernommenen Finanzkredits zu Garantiekonditionen abgesichert. Hierdurch erhält der Refinanzierer mittelbar eine Absicherung seines Rückzahlungsanspruchs aus dem Refinanzierungsdarlehen.

WIE IST DIE VERBRIEFUNGSGARANTIE AUSGESTALTET?

Die Verbriefungsgarantie ist eine ergänzende Vereinbarung zur Finanzkreditdeckung des Bundes. Sie wird – jeweils bezogen auf einen einzelnen konkreten Finanzkredit – an die exportfinanzierende Bank erteilt. Zur Inanspruchnahme ist jedoch nur der Refinanzierer berechtigt (Vertrag zugunsten Dritter). Die zugunsten des Refinanzierers geltenden Garantiekonditionen entsprechen weitgehend marktüblichen Bankgarantien.

Im Innenverhältnis hat die exportfinanzierende Bank den Bund von allen Entschädigungsverpflichtungen freizustellen, die unter der ihr gegenüber übernommenen Finanzkreditdeckung nicht bestehen. Die Rahmenbedingungen der Garantiebereitstellung sind in einem separaten Vertrag (Garantiebereitstellungsvertrag) geregelt.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Verbriefungsgarantie ist zwar die Abtretung der gedeckten Kreditforderung an den Refinanzierer, etwaige Rechtsmängel der Abtretung können eine Inanspruchnahme der Verbriefungsgarantie durch den Refinanzierer rechtlich aber nicht hindern. Eine Übertragung auch der Kredit-sicherheiten auf den Refinanzierer wird im Regelfall nicht verlangt.

WER KANN EINE VERBRIEFUNGSGARANTIE BEANTRAGEN?

Deutsche Kreditinstitute, die in Deutschland registrierten Zweigniederlassungen ausländischer Banken sowie (nach Einzelfallprüfung) ausländische Banken können Verbriefungsgarantien für die Refinanzierung ihrer bundesgedeckten Finanzkredite beantragen.

WER IST BEGÜNSTIGTER AUS DER VERBRIEFUNGSGARANTIE?

Zur Geltendmachung der Ansprüche aus der Verbriefungsgarantie ist ausschließlich das refinanzierende Unternehmen berechtigt (Begünstigter). Als Begünstigte kommen **FINANZKREDITDECKUNGSBERECHTIGTE KREDITINSTITUTE** sowie – nach Einzelfallprüfung – auch andere refinanzierende Unternehmen oder Institutionen im In- und Ausland in Betracht.

FÜR WELCHEN ZEITRAUM BESTEHT DECKUNGSSCHUTZ?

Die Haftung des Bundes aus der Verbriefungsgarantie setzt die Auszahlung des Kreditbetrages sowie die Abtretung der gedeckten Darlehensforderung voraus. Sie endet, sobald und soweit die auf die gedeckte Forderung geleisteten Zahlungen beim Refinanzierer eingegangen sind, spätestens jedoch 90 Tage nach Fälligkeit der letzten Rate unter dem Finanzkreditvertrag, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine Zahlung aus der Verbriefungsgarantie angefordert wurde.

WAS KOSTET DIE VERBRIEFUNGSGARANTIE?

Die Prämie für die Verbriefungsgarantie wird als **EINMALPRÄMIE** auf den gesamten unter der Verbriefungsgarantie abgetretenen Kapitalbetrag berechnet. Die Höhe der Prämie ist darüber hinaus nur von der nach der Abtretung verbleibenden Risikolaufzeit abhängig; d.h. die Bonität des ausländischen Darlehensnehmers und das Länderrisiko bleiben unberücksichtigt.

Beispielhaft ergeben sich nach Maßgabe der Risikolaufzeiten folgende Prämiensätze:

- 5 Jahre: 0,0540 %
- 6 Jahre: 0,0603 %
- 7 Jahre: 0,0667 %
- 8 Jahre: 0,0730 %



Für **VERBRIEFUNGSGARANTIE**N, die zusammen mit einer Finanzkreditdeckung zwecks Indeckungnahme von Neugeschäft beantragt werden, werden keine Antragsgebühren erhoben. Bei nachträglicher Übernahme einer Verbriefungsgarantie wird einmalig eine Antragsgebühr von 500 EUR (bei einem abgetretenen Forderungsbetrag von bis zu 5 Mio. EUR) bzw. von 1.000 EUR (bei einem abgetretenen Forderungsbetrag von mehr als 5 Mio. EUR) erhoben. Zudem fällt keine Versicherungssteuer an.

Zur individuellen Berechnung der Prämie steht im Internet ein interaktives Rechnungstool zur Verfügung. Weitere Informationen enthält das **VERZEICHNIS DER GEBÜHREN UND ENTGELTE**.

WIE WERDEN DIE ZAHLUNGEN UNTER DER VERBRIEFUNGSGARANTIE ABGEWICKELT?

Der Begünstigte kann aus der Verbriefungsgarantie vom Bund verlangen, **AUF ERSTES ANFORDERN** und in Höhe von **100 % DER GEDECKTEN FORDERUNG** entschädigt zu werden.

Im **INNENVERHÄLTNIS** gegenüber dem Bund ist jedoch die exportfinanzierende Bank (Deckungsnehmerin) verpflichtet, bei Fälligkeit nach dem Kreditvertrag den garantierten Betrag an den Begünstigten auszuzahlen, falls der Kreditnehmer nicht oder nicht rechtzeitig Zahlung leistet. Die Bank erhält dann vom Bund ihrerseits Entschädigung aus der Finanzkreditdeckung zu den für diese geltenden Konditionen, d.h. abzüglich der 5%igen Selbstbeteiligung und erst nach Ablauf der unter der Finanzkreditdeckung geltenden Karenz- und Schadensbearbeitungsfristen von je einem Monat.

Im Normalfall erhält also der Refinanzierer die Entschädigungszahlung aus der Verbriefungsgarantie von der exportfinanzierenden Bank. Nur wenn diese ihrer Freistellungsverpflichtung nicht ordnungsgemäß nachkommt, kann der Bund an ihrer Stelle vom Begünstigten auf Entschädigungszahlung in Anspruch genommen werden. In diesem Fall ist der Bund berechtigt, die exportfinanzierende Bank im erforderlichen Umfang in Regress zu nehmen. Die zeitlich unmittelbare Leistung an den Refinanzierer auf erstes Anfordern ist damit in jedem Fall gewährleistet.

WIE ERHALTE ICH DECKUNGSSCHUTZ?

Der Antrag auf Übernahme einer Verbriefungsgarantie wird zusätzlich zum Antrag auf Finanzkreditdeckung gestellt. Dies kann (mit besonderer Begründung) ggf. auch nachträglich für eine bereits übernommene Finanzkreditdeckung geschehen.

Bei Deckungsübernahme erhält die exportfinanzierende Bank zwei Dokumente: die (an den Refinanzierer weiterreichende) Verbriefungsgarantie sowie den im Innenverhältnis zwischen Bank und Bund geltenden Garantiebereitstellungsvertrag.

DIE ECKPUNKTE DER VERBRIEFUNGSGARANTIE IM ÜBERBLICK:

Deckungsnehmer:	deutsche Kreditinstitute; ausländische Kreditinstitute nach Einzelfallprüfung; der Antrag wird zusätzlich zu einer Finanzkreditdeckung gestellt (mit besonderer Begründung auch nachträglich möglich)
Begünstigter (Refinanzierer):	deutsches Kreditinstitut, nach Einzelfallprüfung auch ausländische Kreditinstitute oder sonstige Unternehmen (z. B. Finanzunternehmen)
Deckungsqualität:	aus Sicht des Begünstigten 100%-Garantie auf erstes Anfordern; zwischen dem Bund und der exportfinanzierenden Bank gelten die Konditionen der Finanzkreditdeckung
Selbstbeteiligung:	keine für den Begünstigten (refinanzierendes Unternehmen)
Bearbeitungsgebühren:	bei nachträglicher Übernahme einer Verbriefungsgarantie einmalige Antragsgebühr von 500 EUR (bei einem abgetretenen Forderungsbetrag von bis zu 5 Mio. EUR) bzw. 1.000 EUR (bei einem abgetretenen Forderungsbetrag von mehr als 5 Mio. EUR)
Entgelt:	laufzeitabhängige Einmalprämie als bestimmter Prozentsatz des abgetretenen Kapitalbetrages (siehe Rechentool unter www.agaportal.de)

Für nähere Informationen stehen die Hauptverwaltung der **EULER HERMES KREDITVERSICHERUNGS-AG** in Hamburg sowie die Außenstellen zur Verfügung. Antragsformular, Garantietext (deutsch und englisch) und Garantiebereitstellungsvertrag können auch unter WWW.AGAPORTAL.DE eingesehen und heruntergeladen werden.

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesregierung unterstützt mit den Förderinstrumenten Exportkredit- und Investitions Garantien sowie Garantien für Ungebundene Finanzkredite die Auslandsaktivitäten der deutschen Wirtschaft und sichert dadurch Wachstum und Arbeitsplätze. Hierfür übernimmt die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftliche und politische Risiken aus Exportgeschäften sowie politische Risiken bei Auslandsinvestitionen. Darüber hinaus können wirtschaftliche und politische Risiken von ungebundenen Finanzkrediten bei Projekten mit besonderem staatlichen Interesse abgesichert werden.

Mit der Geschäftsführung dieser Fördermaßnahmen hat die Bundesregierung ein Mandatarkonsortium, bestehend aus der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG und der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, beauftragt.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

UNSERE PARTNER



**Euler Hermes
Kreditversicherungs-AG**
Exportkreditgarantien der
Bundesrepublik Deutschland

Postadresse
22746 Hamburg

Besucheradresse
Gasstraße 27
Hamburg - Bahrenfeld

Telefon: +49 (0)40/88 34-90 00
Telefax: +49 (0)40/88 34-91 75

info@exportkreditgarantien.de
www.agaportal.de

Außendienst: Berlin, Frankfurt,
Hamburg, Köln, München, Stuttgart